



## **Amtliche Nachrichten**

### **des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

#### **Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 i.d.g.F. (Pflanzenschutzgebührentarif 2009)**

Auf Grund des § 6 Abs. 6 GESG BGBl I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 49/2008, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

- § 1**
- (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem 3. und 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2005, werden in der Anlage festgesetzt.
  - (2) Reisekosten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten der jeweils zuständigen Behörde anfallen, sind – sofern es sich um Bundesbedienstete handelt – nach der Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes, in den übrigen Fällen unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift des Bundes zu ersetzen.
  - (3) Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf volle 10 Eurocent abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 4 Eurocent abgerundet, Beträge ab 5 Eurocent aufgerundet.
  - (4) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen; diese sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
  - (5) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
  - (6) Wenn Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem 3. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 1995 nicht ohne weiteres entrichtet werden, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben. Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 1995 sind jedenfalls mit Bescheid vorzuschreiben.
  - (7) Die Gebühren sind unbeschadet des § 2 Abs. 3 gemäß § 6 Abs. 6 GESG Einnahmen im Sinne des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.



- § 2** (1) Die anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995 anfallende Gebühr (Grenzkontrollgebühr) ist vom Bundesamt für Ernährungssicherheit festzusetzen und dem Anmelder gemäß Art. 4 Z 18 der VO (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, Amtsblatt Nr. L 302, vom 19. Oktober 1992, Seite 1, (Zollkodex) mit Bescheid vorzuschreiben. Sofern den Zollämtern die Durchführung der amtlichen Kontrolle übertragen worden ist, haben die Zollämter die Grenzkontrollgebühr gemäß § 1 der genannten Verordnung festzusetzen und dem Anmelder gemäß Art. 4 Z 18 des Zollkodex mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Im Eisenbahnverkehr hat das Beförderungsunternehmen die vorgeschriebene Grenzkontrollgebühr der Sendung anzulasten und bis zum Fünften des folgenden Kalendermonats an das Bundesamt für Ernährungssicherheit abzuführen.
- (3) Für andere als im Abs. 2 genannte Sendungen hat der Anmelder die Grenzkontrollgebühr sogleich beim Grenzeintritt beim Zollamt zu erlegen. Die Grenzkontrollgebühr ist von den Zollämtern zu vereinnahmen und anteilmäßig nach Aufwand zugunsten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit und des Bundesministers für Finanzen zu verrechnen.
- (4) Wenn die Grenzkontrollgebühr nicht sogleich beim Grenzeintritt erlegt wird, ist eine Freigabe der Sendung durch das Kontrollorgan gemäß § 33 PSG i.d.g.F. nur dann zulässig, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Art. 226 Zollkodex bewilligt ist.
- (5) In den Fällen, in denen die Zollämter gemäß Abs. 1 die Grenzkontrollgebühr festsetzen und mit Bescheid vorschreiben, haben diese das Zollrecht anzuwenden. Die durch die Zollämter zu erhebenden Gebühren gelten als Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- § 3** Der Gebührentarif tritt mit 01. Jänner 2009 in Kraft und ersetzt den Pflanzenschutzgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit zuletzt publiziert in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit mit 31.12.2007.

#### Anlage

Tarif-Posten	Art der Tätigkeit	je Einheit	Gebühr (€)
1a	Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses	Sendung	25,20
1b	Prüfung der Identität der Sendung	Sendung	25,20
2a	Kontrolle von Saatgut	Partie bis 100 kg	50,50
2b	Kontrolle von Saatgut	Partie größer als 100 kg	101,00
3a	Kontrolle von Gewebekulturen	Partie bis 100 kg	50,50
3b	Kontrolle von Gewebekulturen	Partie größer als 100 kg	101,00
4a	Kontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 1.000 Stück	25,20
4b	Kontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 20.000 Stück	50,50
4c	Kontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 120.000	101,00

2009\_PSG\_PFLANZENSCHUTZGEBUEHRENTARIF

2 von 4

**Bundesamt für Ernährungssicherheit**



		Stück	
4d	Kontrolle von Schnittblumen	Sendung mit mehr als 120.000 Stück	151,40
5a	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung bis 10.000 Stück	50,50
5b	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung bis 50.000 Stück	101,00
5c	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung bis 100.000 Stück	151,40
5d	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung mit mehr als 100.000 Stück	201,90
6a	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung bis 200 kg	50,50
6b	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung bis 800 kg	101,00
6c	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung bis 3.200 kg	151,40
6d	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung mit mehr als 3.200 kg	201,90
7a	Kontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie bis 50.000 kg	50,50
7b	Kontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie mit mehr als 50.000 kg	151,40
8a	Kontrolle von Früchten	Sendung bis 1.000 kg	25,20
8b	Kontrolle von Früchten	Sendung bis 25.000 kg	50,50
8c	Kontrolle von Früchten	Sendung mit mehr als 25.000 kg	101,00
9	Kontrolle von Konsumerdäpfeln	Partie	101,00
10a	Kontrolle von Erde, Nährsubstrat	Sendung bis 25.000 kg	50,50
10b	Kontrolle von Erde, Nährsubstrat	Sendung mit mehr als 25.000 kg	101,00
11a	Kontrolle von Gemüse und Blattgemüse	Sendung bis 500 kg	25,20
11b	Kontrolle von Gemüse und Blattgemüse	Sendung mit mehr als 500 kg	101,00
12a	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 1.000 Stück	50,50
12b	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 4.000 Stück	101,00
12c	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 16.000 Stück	151,40
12d	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen	Sendung mit mehr als 16.000 Stück	201,90



	men forstlichem Vermehrungsmaterial		
13	Kontrolle von Transportmitteln, Behältnissen außer Verpackungsmaterial aus Holz	Stück	50,50
14a	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 5.000 Stück	50,50
14b	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 20.000 Stück	101,00
14c	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 40.000 Stück	151,40
14d	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung mit mehr als 40.000 Stück	201,90
15	Kontrolle von sonstigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Partie, jedoch maximal 3 Partien je Sendung	50,50
16	Wartezeiten von Kontrollorganen, die durch unzutreffende Angaben der Antragsteller hervorgerufen werden	Zuschlag von 50,50 je angefangener weiteren halben Stunde Wartedauer nach Ablauf einer Wartezeit von einer halben Stunde	50,50
17	Außerordentliche Erschwernis bei der Kontrolle (Dauer der Kontrolle mehr als zweieinhalb Stunden)	Zuschlag bei über zweieinhalb Stunden hinausgehenden Zeiten je angefangener halben Stunde von 50,50	50,50
18	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz)	Zeitgebühr von 50,50 je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer	50,50
19	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 50 %	
20a	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist eine Eintrittsstelle gemäß Eintrittsstellen-Verordnung 2004	Pauschalgebühr von 159,20	159,20
20b	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist Sitz der amtlichen Stelle oder ein nahe dem Sitz gelegener Ort	Pauschalgebühr von 361,10	361,10
20c	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist ein Erzeugungsort	Pauschalgebühr von 613,50	613,50